



## **SONDERRICHTLINIEN**

Staatliche Beihilfe SA.48485 - Österreich

***Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs***

**1. 1. 2018 bis 31. 12. 2022**



---

## Inhalt der Richtlinie

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>ABGRENZUNG ANSCHLUSSBAHN- UND TERMINALFÖRDERUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>ZIELSETZUNGEN UND FÖRDERUNGSZWECKE DER RICHTLINIE.....</b>	<b>7</b>
<b>IV.</b>	<b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>EMPFÄNGERKREIS/ANTRAGSBERECHTIGTE.....</b>	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE VORHABEN .....</b>	<b>12</b>
<b>VII.</b>	<b>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNG / ANLAGENWIRTSCHAFTLICHKEIT.....</b>	<b>13</b>
<b>VIII.</b>	<b>ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>IX.</b>	<b>WEITERE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>X.</b>	<b>BETRIEB DER ANLAGEN.....</b>	<b>17</b>
<b>XI.</b>	<b>NATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN.....</b>	<b>18</b>
<b>XII.</b>	<b>WEITERE VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSNEHMERIN ODER DES FÖRDERUNGSNEHMERS.....</b>	<b>19</b>
<b>XIII.</b>	<b>KONTROLLE, AUSZAHLUNG UND EVALUIERUNG.....</b>	<b>23</b>
<b>XIV.</b>	<b>EINREICHUNG DES ANSUCHENS.....</b>	<b>25</b>
<b>XV.</b>	<b>INHALTE DES FÖRDERUNGSVERTRAGES .....</b>	<b>25</b>
<b>XVI.</b>	<b>INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIEN .....</b>	<b>26</b>

---

<b>XVII. KONTAKTE/ANTRAGSTELLUNG.....</b>	<b>26</b>
<b>XVIII. ANHANG .....</b>	<b>27</b>

---

# I. Grundlagen

Verkehr dient der Raumüberwindung bzw. der Ortsveränderung von Personen und Gütern. Verkehrsleistungen sind für die Ausbildung, Besorgung, den Beruf, den Gesundheitsdienst, die Verwaltung, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für die Produktion und Vermarktung von Waren und Dienstleistungen erforderlich. Der Verkehr steht daher in engem Zusammenhang mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Das Ziel der Verkehrspolitik liegt letztlich in der Erfüllung des übergeordneten gesellschaftlichen Zieles, der Maximierung der gesellschaftlichen Wohlfahrt.

Ein effizientes Verkehrsangebot setzt das Funktionieren der Marktmechanismen voraus. Der Staat wird in den Markt eingreifen, wenn sich Wettbewerbsprobleme ergeben oder die gesellschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich erwünschten Leistungen nicht durch freie Marktmechanismen zustande kommen. Staatseingriffe erfolgen also mit den Zielsetzungen *Wettbewerbssicherung* und *Behebung von Marktversagen*. Dem Staat sind im Verkehrswesen somit viele Aufgaben zugefallen, die durch freie marktwirtschaftliche Prozesse nicht zufriedenstellend erfüllt werden konnten. Daher werden große Bereiche des Verkehrs nicht bloß durch Marktkräfte, sondern auch durch staatliche Interventionen gestaltet: Der Staat reguliert und subventioniert Teile des Verkehrsmarktes, er ist Allein- oder Miteigentümer von Verkehrsunternehmen, errichtet und verwaltet Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsbetriebe.

Das "Marktversagen" im Verkehr erklärt sich durch spezielle Anforderungen und Eigenschaften. Die Lebensdauer von Verkehrseinrichtungen, wie sie Güterumschlagsterminals darstellen, ist dabei durchwegs sehr lange. Die Ausstiegskosten sind aber gleichzeitig in der Regel sehr hoch, da die Anlagen für andere Zwecke kaum nutzbar sind. Daraus resultiert ein hohes Investitionsrisiko. Verkehrsinfrastruktureinrichtungen in Form von Knoteninfrastrukturen sind zumeist große Projekteinheiten, die weitgehend unteilbar sind. Die Investitionsanforderungen überschreiten vielfach die Möglichkeiten der privaten Interessenten.

Dies wird durch die Tendenz verstärkt, dass Verkehrseinrichtungen wesentliche Eigenschaften eines natürlichen Monopols aufweisen: starke Kostendegression, sprungfixe Kosten, einen hohen Gemeinkostenanteil und einen hohen Kapitalkoeffizienten. Mit dem Verkehr sind aber auch externe Effekte verbunden. Die dabei entstehenden Kosten (Umweltschäden usw.) entfallen nicht über Marktmechanismen auf den Verursacher, sondern werden von der Gesellschaft getragen. Güterumschlagsknoten sind dabei eine

wichtige Voraussetzung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Daraus können positive externe Effekte des Verkehrs abgeleitet werden.

## II. Abgrenzung Anschlussbahn- und Terminalförderung

In der gegenständlichen Richtlinie werden die beiden Programme zur Förderung des Ausbaues von Anschlussbahnen (AB-Programm) sowie der Förderung von Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr (T-Programm) definiert. Die Kriterien und Voraussetzungen für die beiden Programme bzw. die thematische Abgrenzung werden nachstehend einander gegenüber gestellt.

### II.a.) Kriterien für die Anwendung der Förderungsprogramme

	AB-Programm	T-Programm
<b>Entscheidungskriterium</b>	Infrastrukturanschlussbahnvertrag (bestehend oder vorgesehen)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Öffentlicher, nicht diskriminierender Zugang für Eisenbahnverkehrsunternehmen (bestehend oder vorgesehen);</li><li>• öffentliches Gleis oder auf vertraglicher Basis zugestandene Öffnung gemäß Richtlinie;</li><li>• Umschlag zwischen mehreren Verkehrsträgern</li></ul>

Um Überschneidungen zu vermeiden, ist eine Zuweisung zu einem der beiden Programme notwendig. Hinsichtlich der Zuordnung von Förderungsansuchen zu einem von beiden Programmen ist von folgender Regelung auszugehen:

Bei Vorliegen der Kriterien für die Terminalförderung (öffentliches Gleis oder auf vertraglicher Basis zugestandene Öffnung gemäß Richtlinie, Umschlag zwischen mehreren Verkehrsträgern) gelangen die allgemeinen und die terminalspezifischen Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung.

In allen anderen Fällen gelangen die allgemeinen und die anschlussbahnspezifischen Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung.

Die Letztentscheidung der Zuweisung von Förderungsansuchen in eines der beiden Programme obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

## II.b.) Übersicht über die allgemeinen Voraussetzungen

	<b>Gültig für <u>beide</u> Programme</b>
<b>Allgemeine Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Förderung von ein und demselben Investitionsvorhaben mittels beider Programme ist nicht möglich.</li> <li>• Kosten, die vor der Antragstellung bzw. einen festgelegtem Stichtag anfallen, können nicht berücksichtigt werden.</li> <li>• Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.</li> <li>• Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.</li> <li>• Die Realisierung des Projektes wäre ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht, nicht im vorgesehenen Umfang oder nur zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt möglich.</li> <li>• Die kumulative Obergrenze beträgt maximal 50 %; auch im Zusammenhang mit allfälligen anderen Förderungsprogrammen.</li> <li>• Beabsichtigen auch andere Rechtsträger der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit anderer Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie sich vorher mit dem bmvit bzw. der Abwicklungsstelle abzustimmen (§ 13 ARR 2014). Eine entsprechende Abstimmung der Förderstellen untereinander findet regelmäßig statt.</li> <li>• Es besteht die generelle Verpflichtung der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers im Falle der Nichterfüllung der Förderungsbedingungen den Förderungsbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.</li> <li>• Der Standort des Projekts muss im Inland liegen.</li> </ul>

## II.c.) Übersicht über die besonderen Voraussetzungen

	AB-Programm	T-Programm
<b>Besondere Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Infrastrukturanschlussbahnvertrag</li><li>• Transportverpflichtung auf mindestens 5 Jahre</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Öffentlicher, nicht diskriminierender Zugang für Eisenbahnverkehrsunternehmen</li><li>• Umschlag zwischen mindestens zwei Verkehrsträgern</li><li>• Betriebspflicht</li><li>• Gegebenenfalls Verpflichtung zu bestimmtem Umschlagsvolumen</li></ul>

## III. Zielsetzungen und Förderungszwecke der Richtlinie

- 1) Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, gewährt nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinie bzw. der unter diesem Titel vorhandenen Mittel, Förderungen in Form verlorener Zuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Anschlussbahnanlagen, für den Bau und den Ausbau von Umschlagseinrichtungen in den land-/wassergebundenen Modenkombinationen, um den Zugang zu den Systemen Bahn und Binnenschiff zu verbessern, sowie für Bestandsinvestitionen, mit dem Ziel der Optimierung dieser Anlagen.

Bestandsinvestitionen sind Investitionen, welche in Ihrer Gesamtcharakteristik über die Wiederherstellung des fördergegenständlichen Objektes in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand hinausgehen und Verbesserungen im Bereich der Betriebsführung, der betrieblichen Abwicklung, der Haltbarkeit, der Nutzbarkeit und Servicierbarkeit der Anlagenteile bewirken.

- 2) Im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gelten als Anschlussbahnen jene nicht öffentlichen Eisenbahnen, wie sie der § 7 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. spezifiziert.
- 3) Im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gelten als Umschlagsanlagen jene Einrichtungen, welche auf einer Fläche mit geeigneter Erstreckung mindestens zwei Verkehrsträger des Güterverkehrs leistungsfähig miteinander verbinden und nicht diskriminierend betrieben werden. Somit gelten als Terminal jene Serviceeinrichtungen, wie sie im § 58 b Abs.1 Eisenbahngesetz 1957 beschrieben sind.

- 
- 4) Förderungszwecke der gegenständlichen Richtlinien sind die Verbesserung des Zugangs zu den Systemen Bahn und Binnenschiff sowie die Optimierung der Nutzung bestehender Anlagen, um drohenden Rückverlagerungen von Transportmengen von der Schiene auf die Straße entgegenzuwirken und den prozentualen Anteil des kombinierten Verkehrs am Güterverkehr in Österreich beizubehalten bzw. zu steigern.
  - 5) Bei knappen finanziellen Mitteln und dem Vorliegen von Einreichungen sowohl aus dem „Richtlinienteil Anschlussbahn“ als auch aus dem „Richtlinienteil Terminal“ wird primär zugunsten von Anschlussbahnprojekten entschieden. Jene Anschlussbahnprojekte, die eine besonders hohe Transportverlagerung erwarten lassen und das antragstellende Unternehmen gleichzeitig ein KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ist, werden bevorzugt behandelt.

Bei Terminalprojekten werden – bei knappen finanziellen Mitteln - jene antragstellenden Unternehmen bevorzugt behandelt, welche keine Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit mehr als 30 % Beteiligungsanteilen (an direkten und indirekten Beteiligungen) im Eigentum von Gebietskörperschaften sind.

## **IV. Gegenstand der Förderung**

### **IV.a.) Gegenstand der Förderung für Anschlussbahninfrastruktur**

- 1) Im Rahmen dieses Programms werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Optimierung von Anschlussbahnen gefördert, welche positive Auswirkungen auf die Nutzung des Verkehrsträgers Schiene erwarten lassen. Bei zusätzlicher Nutzung des wasserseitigen Transports bzw. Umschlags können auch Investitionen, die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehen, gefördert werden.
- 2) Gefördert werden können Anlagen und Einrichtungen, welche der Abwicklung und Sicherung des Anschlussbahnbetriebes und Anschlussbahnverkehrs dienen und deren Standort in Österreich liegt.
- 3) Die förderungsgegenständliche Anschlussbahn muss im Alleineigentum des antragstellenden Unternehmens stehen. Die vollständige oder teilweise Überlassung (beispielsweise Vermietung) der Anschlussbahn oder der förderungsgegenständlichen Anlagen an Dritte ist ohne vorgängige Zustimmung der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH unzulässig.



---

4) Die Einreichung um Förderung muss vor Projektbeginn, das ist der Beginn der wesentlichen Projektierungs- bzw. Realisierungsarbeiten, erfolgen und umfasst jedenfalls nicht bereits getätigte oder in Umsetzung befindliche Tätigkeiten und Investitionen. Eine Ausnahme besteht für bei der Förderzusage bewilligte Planungskosten bis zu einem halben Jahr vor Einlangen des Antrages bei der Abwicklungsstelle.

5) Beispiele:

- Gleisanlagen (im Sinne der Eisenbahninfrastruktur gemäß Anlage 1 Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2598/70 der Kommission vom 18. Dezember 1970 zur Festlegung des Inhaltes der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 samt Zubehör wie Entwässerung, Unterbau, Oberbau, Verschieberbahnsteige, Weichen, Fahrleitungsanlagen und dergleichen
- Gleisrampen; befestigte Verladeflächen; Beleuchtungsanlagen und Einfriedungen
- Krananlagen, Stapler, Be- und Entladegeräte  
Sollten diese neben Zwecken der Anschlussbahn auch anderen Zwecken dienen, so sind diese nur in jenem Ausmaß förderbar, wie sie den Zwecken der Anschlussbahn zuzurechnen sind.
- Mattengleise und ähnliche für die Manipulation mit gefährlichen Gütern notwendige Vorkehrungen
- Überdachungen gemäß obigen Punkt 2)
- Ausschließlich für den Betrieb der Anschlussbahn dienende Fahrzeuge, welche nur im Unternehmen bzw. im Nahbereich des Unternehmens einsetzbar sind, sowie Vorrichtungen zum Bewegen von Waggonen (Seilspindelanlagen etc.); Streckentriebfahrzeuge sind nicht förderbar
- Studien bzw. Beratungsleistungen zur Optimierung von bestehenden Anschlussbahnen bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00, wenn eine zeitnahe Umsetzung der sich ergebenden Maßnahmen erfolgt
- Besondere Kosten der Anschlussbahn-Betriebsführung (nur gültig für KMU), wie z.B. Ausbildungskosten für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter auf Anschlussbahnen gem. Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
- Kosten der Umstellung von Einzelwagenverkehr auf Unbegleiteten Kombinierten Verkehr bei drohender Einstellung der Anschlussbahn
- Leasingfinanzierte Investitionen in Abhängigkeit von der Art des Leasingvertrages

#### **IV.b.) Gegenstand der Förderung für Terminalinfrastruktur**

- 1) Im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie werden Investitionsaufwendungen zur Errichtung und Erweiterung von intermodalen Umschlagsanlagen unterstützt, in welchen der Güterumschlag containerisiert (d.h. mittels Container, Wechselaufbauten bzw. Sattelanhängern ohne Zugmaschinen) und / oder in loser Form (Schüttgut) erfolgt. Darüber hinaus sind Ersatzinvestitionen im Bereich der mobilen Umschlagsgeräte förderbar.
- 2) Dabei kann es sich um die folgenden - land-/wassergebundenen - Modenkombinationen handeln:
  - Schiene - Straße
  - Schiene - Wasser
  - Straße - Wasser
- 3) Als förderungswürdig angesehen werden können Investitionen in Anlagen und Einrichtungen, welche ausschließlich, unmittelbar und vor Ort dem Güterumschlag dienen und deren Standort in Österreich liegt.
- 4) Die Einreichung um Förderung muss vor Projektbeginn bzw. einem festgelegten Stichtag, das ist der Beginn der wesentlichen Projektierungs- bzw. Realisierungsarbeiten, erfolgen und umfasst jedenfalls nicht bereits getätigte oder in Umsetzung befindliche Tätigkeiten und Investitionen. Eine Ausnahme besteht für bei der Förderzusage bewilligte Planungskosten bis zu einem halben Jahr vor Einlangen des Antrages bei der Abwicklungsstelle.

Förderungsfähig sind jedenfalls – abgesehen von förderungsfähigen Tätigkeiten im Rahmen der Planung - Investitionen, die entsprechend der geltenden Rechnungslegungsvorschriften auch tatsächlich zu einer Aktivierung im - vor Ort befindlichen - Anlagevermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers führen. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Aktivierungsverboten oder einem Wahlrecht in Bezug auf die Aktivierung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

---

## **V. Empfängerkreis/Antragsberechtigte**

### **V.a.) Allgemeine Voraussetzungen**

- 1) Förderungsfähig als Förderungswerberin oder Förderungswerber sind Einzelunternehmen bzw. Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss sich jedenfalls in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und stimmt mit der Antragstellung gemäß gegenständlicher Richtlinie einer Bonitätsprüfung ausdrücklich zu. Hierfür hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen müssen von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber erfüllt werden.
  - Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Realisierung des Projektes ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang oder nur zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt möglich wäre und die Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit bzw. Tragfähigkeit im Lichte der gesamtprojektlichen Parameter gewährleistet ist.
  - Die Gesamtfinanzierung des zu unterstützenden Vorhabens muss jedenfalls gesichert sein.
  - Der durch die Umsetzung des Projekts resultierende Verschuldungsgrad ist in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit bzw. Tragfähigkeit im Lichte der gesamtprojektlichen Parameter in Umsetzung und Betrieb zu bewerten.
- 2) Förderungswerberinnen oder Förderungswerber, über deren Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung ein Insolvenzverfahren entweder beantragt oder eröffnet bzw. mangels Masse oder kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist oder die nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet wurden, sind jedenfalls zur Gänze nicht förderungsfähig.

### **V.b.) Anschlussbahnspezifische Voraussetzungen**

- 1) Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Sitz sich innerhalb des Gebietes der Republik Österreich befindet.

- 
- 2) Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, ein vertraglich vereinbartes Mindesttransportvolumen zu erbringen. Bei Nichteinhaltung der Mindesttransportverpflichtung sowie im Falle der Nichterfüllung der Förderungsbedingungen besteht die generelle Verpflichtung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers den Förderungsbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.

### **V.c.) Terminalspezifische Voraussetzungen**

- 1) Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden Betriebes der Serviceeinrichtung.
- 2) Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, eine Mindestbetriebsdauer gem. Kapitel IX.b.) vertraglich zu garantieren. Es besteht im Falle der Nichterfüllung der Förderungsbedingungen die generelle Verpflichtung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers den Förderungsbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.
- 3) Eigentümerinnen oder Eigentümer und Betreiberinnen oder Betreiber, welche mit der Republik Österreich Vereinbarungen über die Finanzierung von Infrastrukturen getroffen haben (z.B. Rahmenplan), sind für diese Investitionen nicht antragsberechtigt.

## **VI. Nicht förderungsfähige Vorhaben**

Nicht förderungsfähig im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie sind insbesondere:

- Kosten, die vor Antragstellung bzw. einem festgelegten Stichtag angefallen sind
- Innerbetriebliche Transportsysteme oder Teile der selben, soweit sie nicht unmittelbar dem Umschlag dienen
- Ankauf von Grundstücken
- Gebäude, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Reparatur/Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen aller Art
- Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, so diese nicht im Anlagevermögen des antragstellenden Unternehmens aktiviert werden
- Ankauf von Vorrichtungen und Werkzeugen, welche nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Straßenfahrzeuge, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen
- Honorare für Experten - ausgenommen sind Projektierungskosten bis zu 5 % der anerkannten Projektkosten gem. ÖNORM B 1801-1

---

## VII. Förderungsvoraussetzung / Anlagenwirtschaftlichkeit

- 1) Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen und Einrichtungen.
- 2) Dieser Nachweis ist umfangreich und nachvollziehbar zu führen. Den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gem. Kapitel XI. (6) Betrauten ist jedenfalls Einblick in sämtliche erforderliche Unterlagen zu gewähren bzw. - auf Nachfrage - dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Einblick in weitere - mit dem Ansuchen mittelbar im Zusammenhang stehende - Unterlagen zu gewähren.

## VIII. Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Förderung durch die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, erfolgt als Projektunterstützung in Form einer anteiligen Förderung der Investitionen für Anlagen und Einrichtungen in Form verlorener Zuschüsse. Die anteilige Umsatzsteuer ist nicht förderungsfähig.
- 2) Von der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Richtlinienbeilagen als förderungsfähig anerkannten Investitionen werden Neu-, Ausbau und Erweiterung der Einrichtungen und Anlagen - nach Maßgabe der vorhandenen Mittel - bis zu 50 % - als nicht rückzahlbarer (verlorener) Zuschuss gezahlt. Die Förderung wird bei Förderungszusage durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht prozentual, sondern auf den maximalen Auszahlungsbetrag hin begrenzt, wobei sowohl der jeweilige Maximalsatz der Einzelpositionen gemäß Richtlinienbeilage als auch ein Gesamtfördersatz von 50 % nicht überschritten werden darf.

Beabsichtigen auch andere Rechtsträger dem Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit anderer Zweckwidmung eine Förderung zu gewähren, haben sie sich vorher mit dem bmvit bzw. der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Vorgangsweise und der jeweiligen Förderungshöhe abzustimmen (vgl. § 13 ARR 2014).

- 3) Das Ausmaß der Förderung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgrund des Ergebnisses der Projektprüfung festgelegt.
- 4) Zur Sicherung des Projekterfolges und allfälliger Rückforderungsansprüche können Förderungen von bestimmten Bedingungen und Auflagen sowie von der Beibringung einer Bankgarantie abhängig gemacht werden.

---

Die Bedingungen und Auflagen (z.B. Mindesttransportverpflichtung, siehe unter Kapitel V.b.) Punkt 2) werden in der vertraglichen Ausgestaltung näher bestimmt.

- 5) Nähere Angaben über Förderungsfähigkeit von Gewerken, Anlagen und Einrichtungen sind dem Kapitel IV. bzw. der Richtlinienbeilagen zu entnehmen.
- 6) Die Auszahlungsmodalitäten (Tranchenanzahl und -höhe) werden zwischen dem Förderungsgeber und der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer vereinbart und sind Teil des Vertrages.
- 7) Hinsichtlich leasingfinanzierter Investitionsgüter gelten die Bestimmungen gemäß § 35 ARR 2014.
- 8) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie behält sich vor, bei unzureichender Bonitätsbewertung des Unternehmens (Rating) oder bei drohender Nicht- oder Untererfüllung der Bedingungen und Auflagen des Vertrages die Auszahlung zurückzuhalten.

## **IX. Weitere Förderungsbestimmungen**

### **IX.a.) Förderungsbestimmungen für Anschlussbahnen**

- 1) Neuerrichtungen von Anschlussbahnanlagen werden insbesondere dann, wenn nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen („Überzeichnung“), gegenüber Erweiterungsinvestitionen bei der Mittelvergabe bevorzugt.

- 2) Förderungsobergrenzen, Bagatellgrenze:

Im Rahmen dieses Programms können Investitionskostenzuschüsse gewährt werden.

Diese dürfen

- im Falle der Errichtung neuer Anschlussbahnen, **maximal 40 %**, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen.
- im Falle der Erweiterung bestehender Anschlussbahnen, **maximal 40 %**, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen.
- im Falle von Bestandsinvestitionen in Anschlussbahnen, **maximal 40 %**, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen.

In Regionalfördergebieten und Gebieten, die aus dem EU-Strukturfonds unterstützt werden, darf die Beihilfe bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

Im Rahmen dieses Programms beträgt die **maximale Förderung** pro Projekt

- im Falle der Errichtung einer neuen Anschlussbahn **EUR 2.500.000,00**
- im Falle der Erweiterung einer bestehenden Anschlussbahn **EUR 2.000.000,00**
- im Falle einer Bestandsinvestition in eine Anschlussbahn **EUR 300.000,00**

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen der zugesagte Förderungsbetrag **mindestens EUR 10.000,00 (= Bagatellgrenze)** beträgt.

#### **IX.b.) Förderungsbestimmungen für Terminalanlagen**

- 1) Mit Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer bei einem Gesamtförderanteil die Anlagen und Einrichtungen zumindest über folgende Zeit zu betreiben:

<b>Förderungsanteil</b> (mit einem oder mehreren Gewerken bis zu:)	<b>Mindestbetriebsdauer</b> (gültig für das Gesamtvorhaben)
max. 50 %	11 Jahre
max. 30 %	7 Jahre
max. 20 %	5 Jahre

Ausschlaggebend für die Mindestbetriebsdauer ist der jeweils höchste Einzelförderanteil gemäß den der Richtlinie beiliegenden Gewerktabellen.

- 2) Förderungsobergrenzen, Bagatellgrenze:

Im Rahmen dieses Programms können Investitionskostenzuschüsse gewährt werden.

Diese dürfen

- im Falle der Errichtung bzw. Erweiterung von Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr, **maximal 30 %**, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen.

Im Rahmen dieses Programms beträgt die **maximale Förderung** pro Projekt

- im Falle der Errichtung bzw. Erweiterung von Umschlagsanlagen im intermodalen Verkehr **EUR 2.500.000,00**

Investitionskostenzuschüsse für Bestandsinvestitionen werden nur für mobile Umschlagsgeräte gewährt.

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen der zugesagte Förderungsbetrag **mindestens EUR 10.000,00 (= Bagatellgrenze)** beträgt.

- 
- 3) Vor Ablauf der unter Kapitel IX.b.)1) genannten Fristen sind die Vermietung oder Verpachtung der Anlagen oder von Anlagenteilen, welche Gegenstand der Förderung waren oder sonstige Verwertung derselben bzw. die Veräußerung sowie Zweckänderung (auch Stilllegung) nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zulässig.

Oben angeführte geplante oder beabsichtigte Änderungen sind dem Förderungsgeber jedenfalls zur weiteren Entscheidung unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

Vermietung, Verpachtung und sonstige Verwertung ohne schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie begründen einen sofortigen Rückforderungsanspruch der Republik Österreich.

- 4) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet auf dieser Basis über die Zustimmung zur oben angeführten Vermietung, Verpachtung, Veräußerung oder sonstige Verwertung. Anzustreben ist jedenfalls die Übernahme aller aus dem Förderungstitel durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ableitbaren Rechte und Pflichten durch den neuen Betreiber.

Davon kann in begründeten Fällen Abstand genommen werden. Diese Fälle bedürfen jedenfalls der Genehmigung durch die Leitung der Sektion II des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

- 5) Werden Anlagen und Einrichtungen oder wesentliche, betriebsnotwendige Teile davon vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Bindungsfrist stillgelegt, oder einem anderen als dem vereinbarten Zweck zugeführt, ist vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ein Rückforderungsanspruch für die Förderung der Höhe nach festzusetzen. Die Verzugszinsen richten sich nach Kapitel XII.3).

Für Immobilienvermögen orientiert sich der Rückforderungsanspruch – linear anteilig - an der Bindungsfrist (vertraglich vereinbarte Mindestbetriebsdauer).

Für vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie unterstütztes Mobiliarvermögen, wie etwa Umschlagseinrichtungen, ist die Höhe des Rückforderungsanspruchs durch Sachverständige festzulegen.

Diese Rückforderungsverpflichtung ist auf Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer unmittelbar - längstens jedoch binnen von 3 Wochen ab Eingang - mittels Bankbürgschaft oder gleichwertigen Sicherheiten dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber abzusichern.



- 
- 6) Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie regelmäßig, zumindest aber jährlich umschlagsrelevante Kennzahlen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Zuwiderhandeln begründet ebenfalls – sinngemäß wie in 5) - einen sofortigen Rückforderungsanspruch der Republik Österreich.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verpflichtet sich im Gegenzug, diese Daten vertraulich zu behandeln und etwaige Veröffentlichungen nur mit Zustimmung und in Absprache mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer vorzunehmen.

- 7) Die Republik Österreich kann dort, wo es tunlich erscheint, eine entsprechende Kennzeichnung der Anlagen mit Eigentumsvorbehaltshinweisen anbringen lassen. Textierung, Gestaltung sowie Hinweise auf entsprechende Strafbestimmungen aus den zur Anwendung gelangenden Rechtsnormen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für den jeweiligen Anlassfall zu regeln.

## **X. Betrieb der Anlagen**

### **X.a.) Betrieb der Anschlussbahninfrastruktur**

Verpflichtung zum Substanzerhalt der Anlagen:

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet sich vertraglich zur Erhaltung der Substanz der förderungsgegenständlichen Anlagen, insbesondere zur Durchführung regelmäßiger Wartung und Instandhaltung. Die Vorlage entsprechender Aufzeichnungen und Nachweise können im Bedarfsfall verlangt werden.

### **X.b.) Betrieb der Terminalinfrastruktur**

- 1) Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist die im Antrag beigefügte Erklärung, während der vertraglich festgesetzten Mindestbetriebsdauer einen – dem öffentlichen Interesse entsprechenden - nicht diskriminierenden Zugang zur Einrichtung gemäß Pkt. II in zumutbarem Ausmaß jedenfalls zu gewährleisten. Diese Erklärung ist für den Fall der Einrichtung von Besitz- und Betriebsgesellschaften jedenfalls von beiden Gesellschaften für ihren jeweiligen Wirkungsbereich abzugeben.
- 2) Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt es in diesem Zusammenhang, diesen nicht diskriminierenden Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen zu überwachen bzw. auf Antrag oder Zuruf Dritter den behaupteten Verstößen nachzugehen und diese gegebenenfalls abzustellen. Bei wiederholt

---

vorgefallenen Verstößen liegt es im Ermessen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, sinngemäß nach Kapitel IX.b. 5) einzuschreiten.

Die aktuellen Tarifsysteme samt Zugangs- und Nutzungsmodalitäten müssen marktkonform sein und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Veröffentlichung übermittelt werden.

## **XI. Nationale Rechtsgrundlagen und Verfahren**

- 1) Die gegenständliche Richtlinie stellt eine Sonderrichtlinie im Sinne des § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 dar.
- 2) Der Abschluss der entsprechenden Förderverträge mit den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der Abschnitte 6, 7 und 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.
- 3) Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, sind bei der Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln subsidiär anzuwenden.
- 4) Die Behandlung des Förderungsansuchens erfolgt federführend durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- 5) Die Förderungsentscheidung liegt ebenfalls beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- 6) Ein Anspruch auf die Gewährung von Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie besteht nicht. Die über den Förderungsantrag entscheidende Stelle im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II, kann die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH mit der Behandlung des Antrages auf Förderung beauftragen. Eine Ablehnung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich unter Angabe der Gründe und ist nicht anfechtbar.

Mit Teilen der operativen Antragsprüfung, insbesondere im fachtechnischen Bereich, und der Erarbeitung einer Stellungnahme für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kann die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH betraut werden.

- 
- 7) Eine Förderzusage, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein kann, erfolgt schriftlich und bedarf der Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber. Mit Annahme der Förderzusage hat die Förderungswerberin und der Förderungswerber die vertraglich vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.
  - 8) Voraussetzung der Auszahlung des Förderbetrages bzw. des Restbetrages ist die Vorlage der erforderlichen und vereinbarten Unterlagen bzw. die Abrechnung des Projektes und der Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsauflagen und Bedingungen.
  - 9) Werden die vorgesehenen förderfähigen Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen.
  - 10) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kann überdies – wenn es im Rahmen ihres Ermessens als notwendig erachtet wird – weitere Fachabteilungen bzw. Externe in die Antragsabwicklung miteinbeziehen.
  - 11) Aufgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist es jedenfalls – abgesehen von der Finanzmittelsteuerung im Rahmen der Antragsabwicklung – ein einheitliches Verfahren sicher zu stellen und – auf Wunsch – der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber die Entscheidungen ausführlich darzulegen.

## **XII. Weitere Verpflichtungen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers**

- 1) Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, ein vertraglich festgesetztes Umschlagsvolumen innerhalb der unterstützten Umschlagseinrichtung während des vertraglich festgesetzten Zeitraumes zu garantieren. Es besteht die generelle Verpflichtung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers im Falle der Nichterfüllung der Förderungsbedingungen den Förderungsbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.
- 2) Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ergebnisse, welche die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen.

- 
- 3) Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Förderung – unbeschadet der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über Aufforderung der beauftragten Stelle [siehe Kapitel XI.6] gem. den im Kapitel IX. dargelegten Verfahren betreffend Rückforderungsansprüche bzw. Besicherung gem. Festlegung dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zurück zu übertragen bzw. werden zugesicherte, aber nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn folgende, allgemeine über das Kapitel IX. hinausgehende oder ergänzende Bestimmungen für die Rückforderung vorliegen, nämlich:
1. Organe oder Beauftragte des Bundes bzw. der Beauftragten Stelle [siehe Kapitel XI.6]) oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete oder den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
  3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
  4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer die ausbedungene Eigenleistung nicht erbringt oder diese aus anderen Förderungen des Bundes oder anderer Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften finanziert wird,
  5. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung von Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
  6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder durchgeführt werden kann,
  8. der Eigentumsvorbehalt nicht eingehalten wurde,
  9. von den Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
  10. das Abtretungs-, Anweisungs- Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr.66/2004, von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
12. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Bundes-Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, nicht berücksichtigt wird,
13. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung ist bei Verzug von Unternehmen der Rückforderungsbetrag mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Nachträglich gewährte Förderungen (Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen) anderer Rechtsträger (§ 25 Abs. 7 ARR 2014), die im eingereichten/ genehmigten Förderungsansuchen nicht oder nicht in diesem Ausmaß enthalten waren, sind auf der gleichen Kostenstelle (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) wie die Ausgaben zu verbuchen, im Rahmen der Abrechnung des Projekts / Vorhabens zu berücksichtigen und **reduzieren** die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts / Vorhabens.

- 4) Die Förderungsnehmerin oder der Fördernehmer hat im Förderantrag anzugeben (§§ 17, 18 ARR 2014),
  - welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungsnehmerin oder dem Fördernehmer in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden
  - um welche Förderungen die Förderungsnehmerin oder der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen

---

Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder noch ansuchen will,

- dass kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

#### 5) Datenschutz

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (8. Abschnitt) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 durchzuführen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß § 47 und §§ 57 bis 61 Bundeshaushaltsgesetz 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

#### 6) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich bleibt es vorbehalten, die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Sämtliche Verpflichtungen unterliegen dem materiellen und prozessualen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

---

## **XIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung**

### **XIII.a.) Kontrolle**

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer hat der Abwicklungsstelle einen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Detailanforderungen werden im Förderungsleitfaden geregelt. Es sind die Bestimmungen §§ 40 bis 42 ARR 2014 zu berücksichtigen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung durch die Abwicklungsstelle nach dem im Förderungsvertrag festgelegten, am Projektfortschritt orientierten Zeitplan.

Um Mehrfachförderungen auszuschließen erfolgen regelmäßige Abfragen in der Transparenzdatenbank des Bundes (TDBG 2012). Zusätzliche Kontrollmaßnahmen sind dem Förderungsleitfaden zu entnehmen.

### **XIII.b.) Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die Abwicklungsstelle überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn

---

und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen (§ 43 Abs. 4 ARR 2014).

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Es gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 39 bis 45 ARR 2014.

### **XIII.c.) Evaluierung**

Die Abwicklungsstelle nimmt während des Projektzeitraumes ein laufendes Monitoring vor. Die Schlussevaluierung erfolgt nach Abschluss sämtlicher Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie durchgeführt wurden an Hand der in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ziele und Indikatoren (vgl. § 44 Abs. 1 ARR 2014).

Hinsichtlich der Evaluierung des gesamten Förderungsprogramms wird auf die Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 § 44 Abs. 2 verwiesen.

Details zu den Mitwirkungspflichten der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers werden im Förderungsleitfaden geregelt.

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer sowie die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.



---

## **XIV. Einreichung des Ansuchens**

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der Formsätze und Richtlinienbeilagen schriftlich nach Begebung der thematischen Ausschreibung an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH zu übermitteln.

### **Einreichunterlagen**

Ein vollständiger Förderantrag besteht in der Regel aus dem Antragsformular sowie den erforderlichen Anhängen. Alle eingereichten Dokumente werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt, alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Für die gegenständlichen Einreichungen sind folgende Dokumente (in Papierform und in elektronischer Form) erforderlich:

- Antragsformular entsprechend der Projektart
- Beilagen zum Antrag (laut Antragsformular)

Die entsprechenden Unterlagen und Informationen stehen auf den Websites des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)) und der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ([www.schig.com](http://www.schig.com)) zum Download bereit.

## **XV. Inhalte des Förderungsvertrages**

Im Falle der Gewährung einer Förderung wird ein Förderungsvertrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014, § 24 Abs. 1 Inhalte des Fördervertrags bzw. § 24 Abs. 2 Förderungsbedingungen, errichtet. Die Abwicklungsstelle schließt diese Förderungsverträge im Namen und auf Rechnung des Förderungsgebers bmvit.

Die vorliegenden Sonderrichtlinien bilden einen integralen Bestandteil des Förderungsvertrages. Bestimmungen der Richtlinie, die sich nur an die Abwicklungsstelle richten, haben für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber informativen Charakter. Von diesen Sonderrichtlinien oder vom Fördervertrag abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

---

## **XVI. Inkrafttreten der Richtlinien**

- 1) Diese Richtlinien treten am 01. 01. 2018 in Kraft.
- 2) Diese Richtlinien treten am 31. 12. 2022 außer Kraft.

## **XVII. Kontakte/Antragstellung**

Kontakte für Förderungswerberinnen und Förderungswerber, nähere Informationen über dieses Förderungsprogramm, Beratung und Auskünfte bezüglich des Abschlusses der Vereinbarung ist bei folgender Stelle bzw. unter [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at) möglich:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion II, Abt. Infra4 Gesamtverkehr  
Radetzkystraße 2  
A – 1031 Wien  
Tel.: +43 / 1 / 71162 / 65 1701  
Fax: +43 / 1 / 71162 / 65 1799  
Infra4@bmvit.gv.at

Die mit der Abwicklung beauftragte Stelle ist die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH.

---

## **XVIII. Anhang**

### **XVI a.) Anschlussbahn**

**Richtlinienbeilage ASB:**                    ***Spezifikation der Förderungsfähigkeit der Anlagen***

### **XVI b.) Terminal**

**Richtlinienbeilage T:**                    ***Spezifikation der Förderungsfähigkeit der Anlagen***

### **XVI c.) Bestandsinvestitionen**

**Richtlinienbeilage BS:**                    ***Spezifikation der Förderungsfähigkeit der Anlagen***